

SATZUNG „ Pro Rheinfelden - Stadtmarketing e. V. “

Präambel

Stadtmarketing – eine Gemeinschaftsaufgabe

Rheinfelden/Baden ist eine junge Stadt am Hochrhein, die erst Ende des 19. Jahrhunderts als Industriestadt im Zusammenhang mit dem Bau des Rheinwasserkraftwerkes Rheinfelden entstand und in den 1970er Jahren durch die Eingemeindung von 7 Orten und das attraktive Naherholungsgebiet Dinkelberg bereichert wurde.

Die Entwicklung zu einem Mittelzentrum mit einem breiten Leistungsangebot wurde seit den 1990er Jahren durch eine gezielte bauliche Innenstadtentwicklung gefördert. Die Herausbildung einer lebendigen, attraktiven Innenstadt ist für die positive Entwicklung der Gesamtstadt unverzichtbar.

Stadtmarketing hat das Ziel, Rheinfelden/Baden als wirtschaftsstarken, gut erreichbaren, sozial und kulturell aktiven und umweltbewussten Standort mit einer hohen Lebens- und Naherholungsqualität zu entwickeln und nach innen und außen zu präsentieren.

Dabei stellt sich die Aufgabe, die vielfältigen Aktivitäten, Interessen und Meinungen – auch grenzüberschreitend - zu verbinden.

Der Verein unterstützt entsprechende Bestrebungen des Gemeinderats und der Stadtverwaltung Rheinfelden/Baden durch konzeptionelle Mitwirkung und Durchführung von geeigneten Projekten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:
„Pro Rheinfelden - Stadtmarketing e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Sitz ist Rheinfelden/Baden.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

Der Verein hat das Ziel, durch geeignete Maßnahmen die Attraktivität der Stadt Rheinfelden/Baden für die Bürger und die Besucher, für Industrie, Gewerbe und alle anderen gesellschaftlichen Bereiche zu erhöhen.

Zu Erreichung dieses Ziels stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

Mitwirkung an der Stadtmarketingskonzeption der Stadt;

aktive Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich Stadtgestaltung;

Verbesserung des innerstädtischen Dienstleistungsangebots, der Naherholungsangebote und Innenstadt-Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, Unternehmen sowie sonstige Personenvereinigungen können fördernde Mitglieder werden. Sie benennen jeweils eine Person als ihren Vertreter.
3. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und der Zustimmung des Vorstandes.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dieser kann dann jedoch den Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung stellen, die hierüber endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Ein für das laufende Jahr noch nicht gezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht mehr erhoben, ist er schon bezahlt, erfolgt keine Rückerstattung.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand bleibt.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Ergeben sich solche Gründe in der Person des benannten Vertreters eines fördernden Mitglieds, so kann die Mitgliederversammlung diesen Vertreter zurückweisen und die Benennung eines anderen Vertreters verlangen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die fördernden Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der mindestens das Doppelte des Mitgliedsbeitrags betragen sollte.

3. Im Jahr des Eintritts ist der gesamte Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin Mitgliedsbeiträge herabsetzen, erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht festgelegt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer vertreten. Jeder vertritt den Verein allein.
3. Die Stadt Rheinfelden/Schweiz benennt einen Beisitzer. Die Stadt Rheinfelden/Baden benennt den Geschäftsführer. Die Benannten bedürfen zugleich mit den übrigen regulären Vorstandswahlen der bestätigenden Wahl durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Ein jeder bleibt jedoch bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er unterstützt den Vorsitzenden und übt insbesondere das Amt eines Schriftwartes und eines Kassenwartes aus. Er erstellt die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung.
6. Die Stadt Rheinfelden/Baden stellt dem Geschäftsführer zur Erledigung seiner Aufgaben die erforderlichen Ressourcen der Stadtverwaltung zur Verfügung.

§ 9 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. dem Geschäftsführer, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungszeit von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch elektronisch) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und sodann allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - 2.1 die Wahl des Vorstandes
 - 2.2 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes
 - 2.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 2.5 Vergabe der Ehrenmitgliedschaft
 - 2.6 Beschlussfassung über die Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.7 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung darf über Satzungsänderungen oder Angelegenheiten von ähnlicher Bedeutung keine Beschlüsse fassen, wenn dieser Tagsordnungspunkt in der Einladung nicht aufgeführt war.
6. Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins anwesend ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entschieden werden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Arbeitskreise

1. Der Vorstand beruft zu klar definierten Themen oder Aufgaben Arbeitskreise (AK) ein, die jeweils ein Thema oder eine Aufgabe bearbeiten.
2. Die Arbeit eines jeden AK soll in der Regel als Projektarbeit organisiert und zeitlich befristet sein. Nach Erledigung des Auftrages löst sich der AK auf.
3. Die Arbeit des AK ist abgeschlossen, wenn der Auftrag unmittelbar erledigt ist oder wenn der AK dem Vorstand einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zur Beschlussfassung vorgelegt hat und dem Antrag zu entnehmen ist, dass der AK seine Aufgabe als erledigt betrachtet.

4. Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen den Auftrag an einen AK zurück ziehen und diesen als aufgelöst erklären.
5. Den Vorsitzenden eines AK beruft der Vorstand zugleich mit der konkreten Beauftragung des AK. Er kann auch weitere Mitglieder berufen. Dem Vorsitzenden des AK obliegt es ansonsten, weitere Mitglieder hinzuzuziehen.
6. Der Vorsitzende eines AK bzw. ein von ihm benannter Stellvertreter nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und berichtet dort kontinuierlich über die Arbeit und Arbeitsergebnisse des AK.
7. Weder der Vorsitzende eines AK noch die übrigen Mitglieder des AK müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 12 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinfelden (Baden), die es im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in dieser Fassung einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.04.2010

gez.

Eberhard Niethammer
Vorsitzender

gez.

Gabriele Zissel
Geschäftsführerin

Pro Rheinfelden (Baden) – Stadtmarketing e.V.

Geschäftsstelle: c/o Stadt Rheinfelden (Baden)
Stadtmarketing und Tourismus
Rathaus Rheinfelden (Baden)
Tel. 0 76 23 – 95-601/602
stadtmarketing@rheinfelden-baden.de